

Aktenzeichen:

7 RKg 6/61

Zugestellt

am 19. März 1962

I n N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 7. Senat des Bundessozialgerichts
am 21. Februar 1962 ohne mündliche Verhandlung
nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1
und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes unter
Mitwirkung von

Senatspräsident Dr. B e r n d t
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter B o g a t z und

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l
als ehrenamtliche Beisitzer,

für Recht erkannt:

Auf die Sprungrevision der Klägerin werden das
Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 24. Februar 1961
und der Bescheid der Beklagten vom 3. November
1959 aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin,
zu Händen des Kreisjugendsamts Heidenheim, auch
für den Monat März 1959 Kindergeld zu zahlen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Helmut H===== (H.H.), der bereits zwei eheliche Kinder hat, wurde durch Urteil des Amtsgerichts (AG) Heidenheim vom 28. April 1959 (rechtskräftig seit dem 4. Juli 1959) als Vater der Annerose M===== festgestellt und zu Unterhaltsleistungen von deren Geburt an (21. Mai 1958) verurteilt. Er beantragte am 13. Mai 1959 Kindergeld für dieses Kind. Durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts Heidenheim vom 10. September 1959 wurde bestimmt, daß das Kindergeld für die Zeit vom 21. Mai 1958 bis 31. Juli 1959 an das Kreisjugendamt Heidenheim auszuzahlen sei. Die Beklagte gewährte auf den Antrag hin Kindergeld von April 1959 an, lehnte aber die Gewährung für den Monat März mit der Begründung ab, die Voraussetzungen seien nicht gegeben gewesen: H.H. habe damals noch keine drei Kinder gehabt, weil seine Unterhaltspflicht für das uneheliche Kind erst durch das Urteil vom 28. April 1959 festgestellt worden sei. Die gegen diesen Bescheid erhobene Klage wies das Sozialgericht (SG) durch Urteil vom 24. Februar 1961 ab. Es führte zur Begründung aus, uneheliche Kinder seien im Verhältnis zum Vater bei der Gewährung von Kindergeld nur zu berücksichtigen, wenn die Unterhaltspflicht oder die Vaterschaft festgestellt worden sei; dies sei erst durch das Urteil vom 28. April 1959 geschehen. Auch wenn H.H. verurteilt worden sei, den Unterhalt rückwirkend von der Geburt an zu zahlen, so ändere dies nichts daran, daß diese Unterhaltspflicht erst nach Ablauf des Monats März festgestellt worden sei. Das SG ließ die Berufung zu.

Die Klägerin legte gegen das am 9. März 1961 zugestellte Urteil am 6. April 1961 Sprungrevision ein unter Beifügung einer Einverständniserklärung der Beklagten und begründete

-3-

**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

das Rechtsmittel im gleichen Schriftsatz. Sie trägt vor, schon im März 1959 hätten alle Voraussetzungen für Kindergeld vorgelegen. Da das Urteil auf Feststellung der Vaterschaft auf den Zeitpunkt der Geburt zurückwirke, habe H.H. bereits im März 1959 drei Kinder gehabt. Das Kindergeld müsse auch nach § 4 Abs.2 des Kindergeldgesetzes (KGG) für diesen Monat gewährt werden, weil der Antrag innerhalb von drei Monaten seit diesem Zeitpunkt gestellt worden sei.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Ulm vom 24. Februar 1961
und den Bescheid der Beklagten vom 3. November
1959 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
der Klägerin für den Monat März 1959 Kindergeld
zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Beide Parteien sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die gemäß §§ 161, 144 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Sprungrevision ist begründet, weil schon für den Monat März 1959 ein Anspruch auf Kindergeld besteht.

Zunächst hat der Senat keine Bedenken dagegen, daß das Kreisjugendamt die Klägerin vor dem Bundessozialgericht (BSG) vertritt. Denn das Kreisjugendamt ist als Behörde nach § 166 Abs.1 SGG befugt, sich selbst vor dem BSG zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn wie hier das Jugendamt als Amtsvormund tätig

wird (vgl. Urteil des Senats vom 27. Juni 1961 - 7 RAR 51/59-). Es macht hier den Anspruch auf Kindergeld für das Mündel geltend, nachdem durch eine Anordnung des Vormundschaftsgerichts Heidenheim vom 10. September 1959, gestützt auf § 8 Abs. 2 KGG, angeordnet worden ist, daß das Kindergeld an das Kreisjugendamt für Unterhaltsansprüche der Klägerin auszus zahlen sei. Damit ist die Klägerin, vertreten durch das Kreisjugendamt, bezugsberechtigt geworden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 KGG gelten als Kinder im Sinne dieses Gesetzes im Verhältnis zu dem Vater uneheliche Kinder nur, wenn die Vaterschaft oder die Unterhaltspflicht festgestellt worden ist. Diese Voraussetzung ist hier gegeben, weil in dem Urteil des AG vom 28. April 1959 H.H. als Vater festgestellt und zu Unterhaltsleistungen an die Klägerin verurteilt worden ist. Das Urteil wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt zurück. Eine solche Rückwirkung hat schon der 3. Senat am 27. Juni 1961 (SozR Reichsversicherungsordnung - RVO - § 205 Nr. 11) zu der gleichlautenden Vorschrift des § 205 Abs. 2 Nr. 4 RVO ausgesprochen und dazu ausgeführt: Wenn der Gesetzgeber einen Anspruch erst vom Zeitpunkt der Feststellung der Vaterschaft an hätte gewähren wollen, so hätte es nahegelegen, statt der Worte "wenn seine Vaterschaft festgestellt ist" die Fassung "sobald seine Vaterschaft festgestellt ist" zu wählen. Der Umstand, daß die uneheliche Vaterschaft eines Versicherten häufig erst längere Zeit nach der Behandlungsbedürftigkeit des Kindes, um die es damals ging, mit Sicherheit festgestellt werden könne, spreche entscheidend dafür, daß der Anspruch auf Familienhilfe nicht erst in diesem Zeitpunkt begründet werde. Der gegenteiligen Auffassung des Reichsversicherungsamts in seiner Entscheidung vom 29. September 1939 (Breith. 1940, 299) hat sich der 3. Senat nicht angeschlossen. Auch der 8. Senat hat in einem Urteil vom



3. November 1961 (8 RV 1089/60) zu § 32 Abs. 5 Nr. 6 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) entschieden, daß die Feststellung der unehelichen Vaterschaft und damit die Änderung des Familienstandes nicht erst von der Rechtskraft des Unterhaltsurteils an, sondern von der Geburt des unehelichen Kindes an wirke. Der erkennende Senat schließt sich diesen Auffassungen an, da für den vorliegenden Fall die gleichen Gedankengänge zutreffen. Indem das Urteil Vaterschaft und Unterhaltspflicht vom Zeitpunkt der Geburt an feststellt, wirkt es nicht erst für die Zukunft, von seinem Erlaß oder von der Rechtskraft an, sondern schon für die Vergangenheit. Damit ist auch für den streitigen Monat März 1959, rückschauend betrachtet, die Vaterschaft des H.H. festgestellt gewesen.

Bei dieser Schlußfolgerung ist jedoch noch nicht gesagt, von welchem Zeitpunkt an der uneheliche Vater Anspruch auf Kindergeld hat bzw. ob ihm dieses auch rückwirkend etwa von der Geburt des Kindes an zusteht. Vielmehr kommt hier § 4 Abs. 2 KGG in der Fassung vor Erlaß des Kindergeldkassengesetzes zum Zuge: Das Kindergeld wird vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn der Antrag innerhalb von drei Monaten nach diesem Zeitpunkt gestellt wird, andernfalls vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird. Bei einer nur den Wortlaut berücksichtigenden Anwendung dieser Vorschrift könnte man zu dem Ergebnis kommen, das Kindergeld stehe erst vom Antragsmonat (Mai 1959) an zu. Denn die Voraussetzung der festgestellten Vaterschaft war zwar infolge der Rückwirkung des Urteils schon im Monat der Geburt (Mai 1958) erfüllt, der Antrag ist aber später als drei Monate nach diesem Zeitpunkt gestellt. Eine derartige Auslegung würde jedoch nicht dem Willen und dem Sinn des Gesetzes entsprechen. Der Bezugsberechtigte soll, wenn er den Antrag innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen aller Voraussetzungen stellt, Kindergeld schon von dem



Monat an erhalten, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren. Stellt er aber den Antrag erst nach mehr als drei Monaten, so besteht ein Anspruch nur vom Antragsmonat an. Das Gesetz will also einmal die Familienausgleichskassen vor einer Inanspruchnahme für länger zurückliegende Zeiträume schützen, andererseits aber den Berechtigten eine gewisse Frist für den Antrag zubilligen. Im vorliegenden Fall konnte der Vater den Antrag mit Aussicht auf Erfolg nicht schon kurz nach der Geburt des Kindes stellen, weil seine Vaterschaft bzw. seine Unterhaltspflicht nicht festgestellt war. Der Antrag war ihm frühestens möglich, als das Urteil ergangen war. Erst in diesem Augenblick war er - unbeschadet der Rückwirkung des Urteils - alle Voraussetzungen für den Kindergeldanspruch in Erscheinung getreten, nachweisbar und damit für einen Antrag vorhanden. Wenn der Vater hier schon einen Monat nach der Verkündung des Urteils und noch vor Eintritt der Rechtskraft den Antrag gestellt hat, so hat er ihn von seinem Standpunkt aus und von der sich erst aus dem Urteil ergebenden Möglichkeit aus gesehen jedenfalls im vorliegenden Fall innerhalb der Dreimonatsfrist gestellt. Er muß deshalb so behandelt werden, als sei der Normalfall des § 4 Abs. 2 KGG gegeben. Es besteht deshalb nicht, wie die Beklagte angenommen hat, ein Anspruch auf Kindergeld erst vom April 1959 an, sondern auch schon für den noch streitigen Monat März 1959.

Demgegenüber kann die Beklagte nicht mit Erfolg geltend machen, bei dieser Auslegung des § 4 Abs. 2 KGG sei es längere Zeit ungewiß, ob sie zahlen müsse; sie könne deshalb auch noch nach längerer Zeit in Anspruch genommen werden. Dem ist entgegenzuhalten, daß sie durch § 4 Abs. 2 KGG genügend geschützt ist, weil die rückwirkende Zahlung nur dann in Frage kommt, wenn der Antrag nach der alten Fassung des § 4 Abs. 2 KGG innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der Voraussetzungen gestellt war.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Im vorliegenden Rechtsstreit braucht nicht erörtert zu werden, ob die Rechtslage anders ist, wenn in der Zeit, bevor die Vaterschaft festgestellt wurde, die uneheliche Mutter des Kindes ihrerseits bereits Kindergeld bezogen hatte, weil sie die Voraussetzungen hierzu erfüllte. Denn dieser Sachverhalt liegt hier nicht vor.

Das Urteil des SG und der Bescheid der Beklagten waren daher aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung von Kindergeld für den Monat März 1959 zu verurteilen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)